

**Merkblatt**
**Pensions-Sicherungsverein a.G. (PSV)**
**Was ist der PSV?**

Der PSV ist eine Einrichtung zum Schutz der betrieblichen Altersversorgung (bAV) bei der Insolvenz des Arbeitgebers. Deutschlandweit müssen alle Arbeitgeber, die Mitarbeitern bestimmte Arten von bAV zugesagt haben, Beiträge an den PSV zahlen. Dies gilt für alle Arbeitgeber, völlig unabhängig von Größe, Alter oder Branche und auch völlig unabhängig von einer Verbindung mit den Hannoverschen Kassen.

**Welche Arten betrieblicher Altersversorgung sind beitragspflichtig?**

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Durchführungsweg. Beiträge müssen vom Arbeitgeber gezahlt werden, wenn die bAV als Direktzusage (auch rückgedeckte Zusagen), als Direktversicherung (teilweise), über einen Pensionsfonds oder über eine Unterstützungskasse abgewickelt wird. Im Zusammenhang mit den Hannoverschen Kassen liegt eine Beitragspflicht bei Zusagen im Rahmen des Waldorf-Versorgungswerks vor und bei Zusagen, die über die Hannoversche Alterskasse VVaG rückgedeckt werden. Wird die bAV über eine Pensionskasse (z.B. Hannoversche Pensionskasse VVaG) abgewickelt, besteht seit neuestem ebenfalls eine Beitragspflicht zum PSV.

**Wie setzen sich die Beiträge zusammen?**

Der PSV finanziert sich im Umlageverfahren. Je mehr Arbeitgeber insolvent werden, desto höher muss der Beitrag sein. Die sogenannte Beitragsbemessungsgrundlage wird in einem versicherungsmathematischen Gutachten mit Stichtag zum Ende des im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ermittelt. Diese Beitragsbemessungsgrundlage ist mit einem Beitragssatz zu multiplizieren, den der PSV jährlich neu festsetzt.

| Jahr              | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Beitragssatz in ‰ | 3,0  | 1,7  | 1,3  | 2,4  | 0,0  | 2,0  | 2,1  | 3,1  | 4,2  | 0,6  |

 Quelle: [www.psvag.de](http://www.psvag.de)
**Welche Fristen sind zu berücksichtigen?**

Der PSV verschickt jährlich im März Erhebungsbögen an alle gemeldeten Arbeitgeber. Diese müssen bis zum 30.09. des gleichen Jahres ausgefüllt und zurückgeschickt werden. Den Beitragssatz setzt der PSV im November endgültig fest und verschickt anschließend die Beitragsbescheide. Die Beiträge müssen dann bis zum 31.12. des Jahres gezahlt werden.

*Beispiel: Im März 2021 hat der PSV Ihnen einen Erhebungsbogen zugeschickt. Darin ist die Summe der Beitragsbemessungsgrundlage anzugeben, die sich zum Ende Ihres Geschäftsjahres 2020 (z.B. 31.07.2020 oder 31.12.2020) ergibt. Die Beitragsbemessungsgrundlage zum Bilanzstichtag 31.07.2020 belief sich z.B. auf EUR 120.000.*

*Im November 2021 erhalten Sie daher einen Beitragsbescheid über  $EUR\ 120.000 \times 0,6\ ‰ = EUR\ 72$ , die Sie bis 31.12.2021 zahlen müssen.*

**Welche Aufgaben können die Hannoverschen Kassen übernehmen?**

Sie können die Hannoversche Kassen Verwaltungs- und Beratungsgesellschaft mbH beauftragen, das notwendige versicherungsmathematische Gutachten für Sie zu erstellen. Auf Wunsch kümmern wir uns auch direkt um die Meldung und den Schriftverkehr mit dem PSV. Die Erstellung der Gutachten für die Versicherungen in unserer Pensionskasse bieten wir hierbei kostenfrei an. Hier unterstützen wir Sie gerne bei der Erstmeldung.

Ihr Ansprechpartner hierfür bei den Hannoverschen Kassen ist Herr Dominik Czaja (Tel. 0511. 820798-32 oder [czaja@hannoversche-kassen.de](mailto:czaja@hannoversche-kassen.de)).